

Geschäftsordnung

In dieser Geschäftsordnung wird der Einfachheit halber darauf verzichtet, jeweils die männliche und weibliche Bezeichnung anzugeben. Angesprochen sind stets beide Geschlechter.

Auf Grundlage von § 12 Abs. 5 und 7 der Satzung der Deutschen Krebsgesellschaft e. V. („DKG“) gibt sich die Arbeitsgemeinschaft, vorbehaltlich der erforderlichen Genehmigung des Vorstandes der DKG gemäß § 12 Abs. 7 der Satzung der DKG („Satzung“) die folgende Geschäftsordnung:

§ 1

Name und Stellung

1. Die Arbeitsgemeinschaft führt den Namen

Arbeitsgemeinschaft für Internistische Onkologie in der Deutschen Krebsgesellschaft e.V. - AIO.

2. Die Arbeitsgemeinschaft ist gemäß § 12 Abs. 3 der Satzung vom Vorstand der DKG gegründet worden. Sie ist mithin ein rechtlich unselbständiger und nicht rechtsfähiger Bestandteil der DKG.
3. Diese Geschäftsordnung soll die Satzung nicht ändern. Insbesondere bleibt das Recht des Vorstandes der DKG, die Arbeitsgemeinschaft unter den in § 12 Abs. 4 der Satzung genannten Bedingungen aufzulösen, unberührt. Wenn eine Bestimmung dieser Geschäftsordnung in Widerspruch zu einer Regelung der Satzung steht und dieser Widerspruch nicht durch Auslegung aufgelöst werden kann, geht die Regelung der Satzung vor und ist die Bestimmung der Geschäftsordnung nicht anwendbar.

§ 2

Zweck der Arbeitsgemeinschaft

1. Die Arbeitsgemeinschaft verfolgt innerhalb des durch § 2 der Satzung der DKG vorgegebenen rechtlichen Rahmens, den die Arbeitsgemeinschaft stets respektieren wird, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Durch die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft soll die Internistische Onkologie gefördert werden. Zweck der Arbeitsgemeinschaft ist die enge Zusammenarbeit von Personen, die sich mit der internistischen Versorgung onkologischer Erkrankungen befassen, mit benachbarten klinischen Disziplinen und Grundlagenfächern. Ziel ist es, eine qualitätsgerechte internistische Versorgung von onkologischen Erkrankungen durch Verbesserung von Vorsorge, Diagnostik, Therapie und Nachsorge zu erreichen. Dazu entfaltet die Arbeitsgemeinschaft in erster Linie folgende Tätigkeiten:
 - 1.1. Entwicklung, Förderung, Implementierung und Evaluation von Methoden, Verfahren und Programmen der Vorsorge, Diagnostik, Therapie und Nachsorge in den internistisch-onkologischen Schwerpunkten.
 - 1.2. Förderung der Umsetzung und Anpassung von Aspekten der Internistischen Onkologie in die Klinik und Praxis. Hierbei kommen der Förderung und Weiterentwicklung der Zusammenarbeit zwischen Klinik und Praxis besondere Bedeutung zu.
 - 1.3. Förderung, Koordination und Ausführung wissenschaftlicher Untersuchungen, insbesondere klinisch-wissenschaftlicher Studien und Studien zur Versorgungsforschung sowie Förderung von wissenschaftlichen Einrichtungen zur Weiterentwicklung der In-

- ternistischen Onkologie.
- 1.4. Förderung von Qualitätsverbesserungsmaßnahmen in der Internistischen Onkologie.
 - 1.5. Förderung und Vertretung der Interessen der Internistischen Onkologie in Klinik und Praxis.
 - 1.6. Durchführung von wissenschaftlichen und öffentlichen Veranstaltungen.
 - 1.7. Aufklärung, Information und Unterstützung in Fragen der Internistischen Onkologie, insbesondere von
 - Trägern wissenschaftlicher oder öffentlicher Einrichtungen,
 - der Deutschen Krebsgesellschaft,
 - der Öffentlichkeit.
 - 1.8. Förderung des Berufsbildes im Bereich der Internistisch-onkologischen Assistenzberufe.
 - 1.9. Förderung der Entwicklung neuer Aus-, Weiter- und Fortbildungspläne, Lehrprogramme sowie Förderung von Schulungen und Veranstaltungen.
 - 1.10. Förderung der Entwicklung von Standards, Richt- und Leitlinien.
 - 1.11. Förderung der Entwicklung von Zertifizierungs- und Akkreditierungskriterien.
 - 1.12. Intensive Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Arbeitsgemeinschaften und Organisationen im In- und Ausland.
2. Alle Aktivitäten der Arbeitsgemeinschaft stehen unter Vorbehalt ihrer Vereinbarkeit mit § 2 der Satzung der DKG. Die ihr zur Verfügung stehenden Mittel darf die Arbeitsgemeinschaft nur in Übereinstimmung mit vorstehendem Absatz 1 und diesem Absatz 2 verwenden. Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Arbeitsgemeinschaft erhalten.
 3. Die Arbeitsgemeinschaft darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Arbeitsgemeinschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in der AIO setzt eine Mitgliedschaft in der DKG voraus. Die Mitglieder der AIO müssen demnach Mitglieder der Deutschen Krebsgesellschaft e.V. sein. Dies gilt in allen nachfolgend geregelten Fällen der Mitgliedschaft, einschließlich der Ehrenmitgliedschaft. Innerhalb der Arbeitsgemeinschaft werden ordentliche, außerordentliche, assoziierte und fördernde Mitglieder unterschieden.
2. Für Studien- und Projektleiter sowie Mitglieder von Leitgruppen ist die ordentliche oder außerordentliche Mitgliedschaft bindend. AIO-assozierte und kooptierte Mitglieder können ebenfalls in Projektgruppen und Leitgruppen tätig sein.
3. Ordentliches Mitglied kann werden, wer Arzt für Innere Medizin ist und eine Schwerpunktbezeichnung in einem Teilgebiet führt, in dem eine internistisch-onkologische Tätigkeit besteht. Zudem ist eine zweijährige onkologische Tätigkeit auf dem Gebiet der Diagnostik und medikamentösen Therapie maligner Erkrankungen nachzuweisen. Der AIO-Mitgliedsantrag soll von einem Motivationsschreiben des Antragstellers begleitet werden.
4. Außerordentliche Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft können nur natürliche Personen werden. Außerordentliches Mitglied kann werden, wer sich als Arzt in der internistischen Weiterbildung auf dem Gebiet der medikamentösen Therapie maligner Erkrankungen befindet. Der AIO-Mitgliedsantrag soll von einem Motivationsschreiben des Antragstellers

begleitet werden.

5. Assoziierte Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft können Personen werden, die in anderen Fachrichtungen oder in medizinassoziierten Berufen tätig sind. Der Antrag auf eine assoziierte Mitgliedschaft muss von einem ordentlichen Mitglied der AIO unterstützt werden. Der AIO-Mitgliedsantrag soll von einem Motivationsschreiben des Antragstellers begleitet werden.
6. Neben den ordentlichen, außerordentlichen und assoziierten Mitgliedern gibt es auch fördernde Mitglieder. Diese können natürliche und juristische Personen sein.
7. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag auf ordentliche, außerordentliche, assoziierte oder fördernde Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Bei einer Ablehnung des Antrages ist der Vorstand gegenüber dem Antragsteller verpflichtet, die Gründe für die Ablehnung bekannt zu geben. Widerspruchsinstanz im Sinne des Verwaltungsgerichtes ist die Mitgliederversammlung der AIO.
8. Personen, die sich im besonderen Maße für die Belange der Arbeitsgemeinschaft verdient gemacht haben, kann durch Beschluss des Vorstandes die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Für die Aufnahme von Ehrenmitgliedern haben alle ordentlichen Mitglieder ein Vorschlagsrecht.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) Mit dem Tod des Mitglieds oder, wenn das Mitglied eine juristische Person ist, mit deren Auflösung.
 - b) Durch freiwilligen Austritt.
 - c) Durch Ausschluss aus der Arbeitsgemeinschaft.
 - d) Durch den Verlust der Mitgliedschaft in der DKG.
2. Der freiwillige Austritt kann mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen.
3. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstandes aus der Arbeitsgemeinschaft ausgeschlossen werden. Vorher ist ihm Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer angemessenen Frist persönlich oder schriftlich gegenüber dem Vorstand zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Als Widerspruchsinstanz im Sinne des Verwaltungsgerichtes gilt die Mitgliederversammlung der AIO.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder haben Stimm- und aktives und passives Wahlrecht sowie das Recht, in Mitgliederversammlungen Anträge zu stellen. Diese Rechte sind persönlich wahrzunehmen.
2. Außerordentliche Mitglieder haben Stimm- und aktives Wahlrecht sowie das Recht, in Mitgliederversammlungen Anträge zu stellen. Diese Rechte sind persönlich wahrzunehmen.
3. Assoziierte Mitglieder haben weder aktives noch passives Wahlrecht.
4. Die fördernden Mitglieder und Ehrenmitglieder wirken beratend mit.

§ 6

Organe der Arbeitsgemeinschaft

1. Die Organe der Arbeitsgemeinschaft sind:
 - a) der Vorstand.
 - b) die Mitgliederversammlung.
 - c) die Arbeitsgruppensprecherversammlung.
 - d) die Versammlung fördernder Mitglieder.
2. Über jede Sitzung eines der Organe ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen. Der Protokollführer wird vom Sitzungsleiter bestimmt. Die Ergebnisniederschrift ist vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 7

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 5 Personen, nämlich dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, die gleichzeitig die Funktion des Sprechers und des stellvertretenden Sprechers gemäß Satzung der DKG § 12 Abs. 7 ausüben, sowie drei Beisitzern, sowie 4 kooptierten Mitgliedern. Wurde ein designierter Vorsitzender gewählt, so ist auch dieser Teil des Vorstandes. Kooptierte Mitgliedschaft mit Stimmrecht im Vorstand besitzt je ein Vertreter der onkologisch tätigen Gastroenterologen, Pneumologen und Endokrinologen sowie ein delegierter Vertreter des BNHO sowie außerdem ein delegierter Vertreter der Young Medical Oncologists. Wenn ein kooptiertes Mitglied des Vorstandes im normalen Wahlverfahren in den Vorstand gewählt worden ist, nimmt er seine Funktion als Vollmitglied des Vorstandes sowie als kooptiertes Mitglied in Personalunion wahr. Das bedeutet, dass der Vorstand aus mindestens 5 Personen und maximal 10 Personen besteht.
2. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die bestimmte Funktionen und Ressorts auf die Vorstandsmitglieder verteilt.
3. Der Vorstand kann sich zu bestimmten Punkten der jeweiligen Tagesordnung weitere Berater hinzuziehen.

§ 8

Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Arbeitsgemeinschaft zuständig, soweit sie nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft. Er hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:
 - 2.1. Planung und Verwirklichung der Ziele gemäß §2 der Geschäftsordnung
 - 2.2. Erstellung eines jährlichen Tätigkeitsberichtes
 - 2.3. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
 - 2.4. regelmäßige mindestens einmal jährliche Information der Mitglieder über die laufenden Aktivitäten der Arbeitsgemeinschaft durch Mitgliederrundschreiben oder durch Informationen in einer Vereinszeitschrift oder geeigneten Fachzeitschrift.

§ 9

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorsitzende der AIO, der Stellvertreter und die Beisitzer werden durch die AIO-Mitgliederversammlung oder im schriftlichen Wahlverfahren gewählt. Die Entscheidung darüber, welche Art der Wahl stattfinden wird, trifft der AIO-Vorstand.
2. Um eine reibungslose Vorstandsarbeit zu gewährleisten, wird jeweils vor der turnusmäßigen Wahl des Vorsitzenden ein designierter Vorsitzender gewählt. Die Funktion des designierten AIO Vorsitzenden beginnt unmittelbar nach dem der Wahl folgenden Herbstkongress und berechtigt zur Teilnahme an den Vorstandssitzungen (mit Stimmrecht). Nach einem Jahr mündet die Funktion des designierten Vorsitzenden in die Funktion des AIO-Vorsitzenden. Die Amtszeit des Vorsitzenden beginnt unmittelbar nach dem Herbstkongress und beträgt 3 Jahre plus ein Jahr designierter Vorsitz. Die Wiederwahl ist einmal möglich.
3. Die Wahl des Stellvertreters und der Beisitzer erfolgt alle drei Jahre in separaten Wahlgängen. Ihre Wiederwahl ist einmal zulässig.
4. Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft sind vom Vorstand spätestens 12 Wochen vor der Wahl schriftlich darauf hinzuweisen, dass Wahlen des Vorstandes anstehen.
5. Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft können schriftlich Kandidaten zur Wahl für den Vorstand vorschlagen. Auch der Vorstand kann Kandidaten vorschlagen. Die Vorstellung der Kandidaten erfolgt mittels Mitgliederrundschreiben (via E-Mail und auf der AIO-Homepage) bis spätestens 4 Wochen vor der Wahlveranstaltung oder vor dem schriftlichen Wahlverfahren.
6. Im Fall einer Mitgliederversammlung ist die Wahl schriftlich und geheim. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Die Wahl ist zu protokollieren und vom Wahlleiter gegenzuzeichnen.
7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so können die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied bis zur verbleibenden Amtsdauer des Ausgeschiedenen berufen.

§ 10

Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem Vorsitzenden unter Benennung einer Tagesordnung mit einer Frist von 21 Tagen einberufen werden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Wenn alle Vorstandsmitglieder einverstanden sind, kann auf die Einhaltung von vorlaufenden Fristen verzichtet werden.
2. Vorstandssitzungen sollen mindestens zweimal jährlich stattfinden. Der Vorsitzende ist zur Einberufung einer Vorstandssitzung binnen einem Monat verpflichtet, wenn dies von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern verlangt wird.
3. Die Vorstandssitzung wird vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.
4. Ein Vorstandsbeschluss kann auch schriftlich und ohne Einhaltung vorlaufender Fristen per Fax, per E-Mail oder in Form einer Telefonkonferenz gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung geben.

5. Die Beschlüsse des Vorstandes sind in Protokollen festzuhalten,
6. Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft sind regelmäßig, wenigstens aber jährlich über die Beschlüsse des Vorstandes in angemessener Weise zu informieren.

§11

Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, entweder während des Deutschen Krebskongresses oder während eines AIO-Kongresses statt. Sie wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes mit einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden des Vorstands einberufen, wenn es das Interesse der Arbeitsgemeinschaft erfordert, oder von mehr als einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich, sowie unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt wird. Die Einladungsfrist soll vier Wochen nicht unterschreiten.
3. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - 3.1. Entgegennahme des Jahresberichtes.
 - 3.2. Entlastung des Vorstandes.
 - 3.3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes gemäß §10.
 - 3.4. Beschlussfassung über Änderungen der Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaft.
 - 3.5. Entscheidung bei eingelegtem Widerspruch gegen den Ausschluss eines Mitglieds.
4. In Angelegenheiten, für die der Vorstand zuständig ist, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

§ 12

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.
2. Jedes anwesende ordentliche und außerordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
3. Beschlussfähigkeit besteht, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Feststellung der Beschlussunfähigkeit hat der Versammlungsleiter das Recht, unmittelbar eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, sofern hierauf in der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung hingewiesen wurde. Diese außerordentliche Versammlung ist mit den Stimmen ihrer anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Änderungen der Geschäftsordnung sind zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

1. Jedes Mitglied soll bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, wenn die Tagesordnung erweitert werden soll.
2. Tagesordnungspunkte, die eine Änderung der Geschäftsordnung oder die Abberufung des Vorstandes betreffen sind hiervon ausgenommen. Die Entscheidung über die Aufnahme zur Tagesordnung trifft die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§14

Mittelverwendung

1. Die Mittel, die der Arbeitsgemeinschaft zur Verfügung stehen, sind Teil des Vermögens der DKG.
2. Die Mittelverwendungen werden durch gesonderte Ausführungsbestimmungen der einzelnen Studien- und Projektgruppen im Einvernehmen mit dem Vorstand geregelt.

§ 15

Rechnungsprüfer

Die Prüfung, dass die Arbeitsgemeinschaft, die ihr von der DKG zur Verfügung gestellten Mittel ordnungsgemäß verwendet hat, führt jährlich ein von der DKG bestellter Rechnungsprüfer durch.

§ 16

Die Versammlung der fördernden Mitglieder

1. Die Versammlung der fördernden Mitglieder kann einen Vorsitzenden oder Sprecher sowie einen Stellvertreter wählen. Die Amtszeit beträgt jeweils drei Jahre. Die Versammlung der fördernden Mitglieder soll örtlich und zeitlich mit der Mitgliederversammlung zusammengelegt werden.
2. Die fördernden Mitglieder beraten den Vorstand der Arbeitsgemeinschaft.
3. Die Versammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Zur Sitzung lädt der Vorsitzende vier Wochen vorher ein.

§ 17

Arbeitsgruppen und Kommissionen

1. Für bestimmte Aufgaben im Sinne §2 dieser Geschäftsordnung kann der Vorstand zeitlich befristete Arbeitsgruppen (Sektionen) oder Kommissionen bilden und ihre Leitung, Zusammensetzung und Aufgaben regeln.
2. Arbeitsgruppen (nach Bedarf unterteilt nach Sektionen) können zu verschiedenen Organisationsformen oder übergeordneten Fragestellungen der internistischen Onkologie eingerichtet werden. Ihre Aufgabe ist die Koordinierung und Qualitätssicherung klinischer Studien innerhalb der AIO.
3. Jedes Mitglied der AIO kann in mehreren Arbeitsgruppen tätig sein.
4. Die Arbeitsgruppen werden von einer Leitgruppe geführt. Die Anzahl der Leitgruppenmitglieder richtet sich nach der Größe der Arbeitsgruppe, sollte aber im Regelfall 5 bis 7 Personen betragen.
5. Die Leitgruppe wird von den Mitgliedern der Arbeitsgruppe gewählt. Schriftliche Stimmabgabe ist zulässig. Die Leitgruppe wählt aus ihrer Mitte einen oder zwei Sprecher für die

- Zeit ihrer Wahlperiode von 2 Jahren, die Wahl kann durch Briefwahl erfolgen. Eine einmalige Wiederwahl in Folge ist zulässig.
6. Durch die Geschäftsstelle werden die Leitgruppen auf die anstehende Leitgruppenwahl turnusmäßig hingewiesen.
 7. Die Sprecher der Leitgruppen berichten einmal jährlich dem Vorstand der AIO aus ihren Arbeitsgruppen.
 8. Die Arbeitsgruppen sind angehalten, sich eine eigene Geschäftsordnung geben. Diese muss sich an den Rahmenbedingungen der übergeordneten Geschäftsordnung der AIO orientieren und muss vom Vorstand gebilligt werden.
 9. Die jeweiligen Leitgruppen können zu eigenen Studien der Arbeitsgruppe bzw. zu Studien, die im Kontext zu eigenen Studien der AG stehen oder welche die Behandlungspraxis im Arbeitsgebiet ändern, mit Zustimmung des Vorstandes Empfehlungen und Stellungnahmen erarbeiten, die auf der Homepage der AIO im Bereich der jeweiligen AG veröffentlicht werden. Die Leitgruppen legen die Kriterien für die Annahme einer Empfehlung bzw. Stellungnahme fest. Diese Kriterien werden dem Vorstand zur Zustimmung vorgelegt.
 10. Die Standardarbeitsanweisungen (SOPs) der AIO (als separates Dokument) gelten als wichtiges Instrument zur Qualitätssicherung der Studienarbeit. Die Koordination und Organisation der Erstellung, sowie Prüfung, Freigabe und Implementierung der SOPs erfolgen durch den AIO-Vorstand in Abstimmung mit den Arbeitsgruppensprechern. Diese Abstimmung erfolgt per Email-Verteiler. Eine Rücklauffrist für Anpassungsvorschläge von mindestens 4 Wochen wird eingehalten. Die SOPs der AIO beinhalten u.a. das Begutachtungsverfahren für klinische Studien, die Publikations- und Autorenregelung sowie die Translationale Forschung, die soweit als möglich, Bestandteil der AIO-Studienarbeit sein sollte.

§ 18

Beurkundung der von den Organen der Arbeitsgemeinschaft gefassten Beschlüsse

1. Die von den Organen der AIO gefassten Beschlüsse sind vom Protokollführer in einem Beschlussprotokoll niederzulegen. Sie sind von ihm und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.
2. Werden Beschlüsse in den hierfür von der Geschäftsordnung vorgesehen Fällen schriftlich oder in Form einer Telefonkonferenz gefasst, werden sie gleichfalls in einem Protokoll festgehalten, das zusätzlich vom Vorsitzenden der AIO oder seinem Stellvertreter unterzeichnet wird.

§ 19

Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Diese geänderte Geschäftsordnung ersetzt die Geschäftsordnung der AIO vom 08.03.2019 und tritt nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft für Internistische Onkologie in der Deutschen Krebsgesellschaft - AIO am Tage nach der Genehmigung durch den Vorstand der Deutschen Krebsgesellschaft e.V. gemäß § 12, Absatz 7 der Satzung der Deutschen Krebsgesellschaft e.V. in Kraft.